

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/3439, 16/9646 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 8 (§ 182 StGB) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person über 18 Jahre, die eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Geld sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über 18 Jahre bestraft, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen sonstiges Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6 und wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

2. Artikel 1 Nr. 10 (§ 184b StGB) wird wie folgt geändert:

§ 184b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „pornographische Schriften“ werden durch das Wort „Schriften“ ersetzt.
- b) Die Wörter „den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b)“ werden durch die Wörter „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1)“ ersetzt.

3. Artikel 1 Nr. 11 (§ 184c StGB) wird wie folgt gefasst:

„§ 184c

Verbreitung und Erwerb jugendpornographischer Schriften

(1) Wer gewerbsmäßig pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis 18 Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften)

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat ist nur dann nach Absatz 1 strafbar, wenn die jugendpornographische Schrift ein tatsächliches Geschehen wiedergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

Berlin, den 18. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

1. Allgemeines

Das bisherige Sexualstrafrecht enthält ein seit vielen Jahren bewährtes, abgestuft differenziertes Schutzsystem zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (Bundestagsdrucksache 16/3439) besteht die begründete Gefahr, dass dieses abgestufte Schutzkonzept in zentralen Punkten nivelliert und damit entwertet wird. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird zwingenden Änderungserfordernissen des Rahmenbeschlusses Rechnung getragen, ohne jedoch das abgestufte Schutzkonzept des Sexualstrafrechts grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Sexualstrafrecht schützt die sexuelle Selbstbestimmung, also die Freiheit der Person, über ihre sexuellen Handlungen frei entscheiden zu können. Die Ausweitung eines strafrechtlichen Verbotes im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung bedeutet regelmäßig zugleich eine Einschränkung der Möglichkeit

des Opfers zur Einwilligung in sexuelle Handlungen und damit auch eine Einschränkung seines Selbstbestimmungsrechts.

Das Sexualstrafrecht muss daher ein Schutzsystem schaffen, das einen angemessenen und sachgerechten Ausgleich herstellt zwischen dem Recht, vor ungewollten, verletzenden sexuellen Handlungen frei zu sein bzw. geschützt zu werden einerseits und dem Recht auf sexuelle Handlungen, die man selbstbestimmt möchte, andererseits. Das nach dem Alter der Betroffenen abstuftende Schutzsystem, wie es bislang im Strafgesetzbuch (StGB) zum Ausdruck kam, trug diesem Ausgleich Rechnung. So verbietet § 176 – zu Recht – sexuellen Kontakt mit strafunmündigen Kindern unter 14 Jahren ausnahmslos und schützt damit deren Möglichkeit der Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit, die Kindern in diesem Alter noch fehlt. Ab dem 16. Lebensjahr ist die Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung grundsätzlich ausgeprägt, so dass Jugendliche dieses Alters das Selbstbestimmungsrecht auch wahrnehmen dürfen. Dies spiegelte sich bisher auch in den in § 182 StGB festgeschriebenen Altersgrenzen wider. Zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr hingegen ist der Entwicklungsprozess sexueller Reife typischerweise noch nicht abgeschlossen. Daher besteht die Gefahr, dass z. B. altersbedingte oder wirtschaftliche Überlegenheit genutzt wird, um den oder die Jugendliche zu sexuellem Kontakt zu bringen. Auch dieser spezifischen Gefährdungslage hat der Gesetzgeber mit dem Altersschutzkonzept des § 182 StGB bislang in angemessener Weise Rechnung getragen.

Die durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz in § 182 StGB festgelegten Schutzaltersgrenzen waren das Ergebnis eines fundierten, intensiven parlamentarischen Diskussionsprozesses, bei dem nicht nur Juristen, sondern alle beteiligten Wissenschaften ausführlich und umfassend angehört wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass der gegenwärtige wissenschaftliche Erkenntnisstand eine Neubewertung der Schutzaltersgrenzen zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich machen würde. Auch der Gesetzentwurf führt in seiner Begründung kein wissenschaftlich begründetes Erfordernis veränderter Schutzaltersgrenzen an, sondern allein die juristische Notwendigkeit der Umsetzung internationaler Vorgaben.

Internationale Abkommen, die Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr unterschiedslos als Kinder behandeln und auch das strafrechtliche Schutzinstrumentarium insoweit unterschiedslos anzuwenden fordern, sollten nicht als alleinige Begründung dafür ausreichen, das bewährte abgestufte Schutzsystem des deutschen Sexualstrafrechts zu nivellieren. Vielmehr gilt es, sich auch auf internationaler Ebene für nach dem Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen differenzierende Schutzkonzeptionen im Sexualstrafrecht einzusetzen. Hier ist die Bundesregierung in der Pflicht.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1 (§ 182 StGB)

Entgegen den Vorschlägen im Regierungsentwurf, wie sie in der aktuellen Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz zum Ausdruck kommen, wird die bislang in § 182 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung des Täterkreises auf Personen über 18 Jahre hinsichtlich aller dort benannten Tathandlungsalternativen beibehalten. Die Absenkung des Täteralters ist weder aufgrund der Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (ABl. EU Nr. L 13 vom 20. Januar 2004 S. 44) zwingend gefordert, noch in der Sache richtig.

Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI trifft hinsichtlich des Täteralters vielmehr keine Regelungen, steht also der Beibehaltung des Täteralters von 18 Jahren nicht entgegen.

Diese Beibehaltung ist auch sachlich notwendig. Im Altersunterschied zwischen Täter und Opfer liegt ein unrechtsbestimmendes Merkmal des Tatbestandes: Bei der Norm handelt es sich um eine Jugendschutzbestimmung, die den Schutz Jugendlicher vor sexuellem Missbrauch durch Erwachsene zum Ziel hat. Im überlegenen Alter des Täters kommt ein Erfahrungs- und Machtgefälle zugunsten des Täters und zulasten des Opfers zum Ausdruck, das den Unrechtsgehalt der Norm entscheidend prägt und auf das nicht verzichtet werden darf.

Um dieses Schutzkonzept der Norm nicht grundsätzlich in Frage zu stellen und den mit der Neuregelung der Norm im Jahr 1994 gefundenen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht Jugendlicher, vor sexuellen Handlungen geschützt zu werden, einerseits und dem Recht Jugendlicher auf selbstbestimmte sexuelle Handlungen andererseits, nicht grundsätzlich in Frage zu stellen, muss auch die Anhebung des Schutzalters des Opfers von 16 auf 18 Jahre strikt auf die durch den Rahmenbeschluss zwingend vorgeschriebenen Tathandlungen beschränkt bleiben. Daher sieht der Änderungsantrag die Anhebung des Schutzalters nur für die Alternative „gegen Geld“ vor. Beim Handeln gegen sonstiges Entgelt ist, da der Entgeltbegriff nach der Rechtsprechung sehr weit gefasst ist und jeglichen geldwerten Vorteil erfasst – also auch schon eine Kinokarte –, auch künftig ein Altersgefälle zwischen Täter und Opfer erforderlich, das einen zusätzlichen Unwert der Tat und damit dessen Strafwürdigkeit markiert.

Dies gilt im besonderen Maße auch für die Tathandlungsalternative „Ausnutzen einer Zwangslage“. Die Ausnutzungssituation betrifft nämlich nicht nur, wie es die Gesetzesbegründung zu § 182 Abs. 1 nahelegt, Zwangssituationen, in denen das Opfer dem Täter hilflos ausgeliefert ist, sondern sie umfasst in weitem Maße sozialtypische Problemsituationen Jugendlicher, die sich eine andere Person zunutze macht. Gewährt z. B. ein Jugendlicher seiner von zu Hause wegelaufenen Mitschülerin eine Übernachtungsmöglichkeit bei sich zu Hause, in dessen Folge es dann zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten zwischen den Jugendlichen kommt, kann dies bereits den Tatbestand „Ausnutzen einer Zwangslage“ erfüllen.

Um die tatsächlich strafwürdigen Fälle von den allein sozial missbilligenswerten Fällen abzugrenzen, bedarf es daher auch hier eines Altersgefälles zwischen Opfer und Täter, das den Unrechtsgehalt der Tat mitprägt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung des Schutzalters ist weder zwingend erforderlich aufgrund der Vorgaben des benannten Rahmenbeschlusses, noch besteht aus Sicht der Praxis eine Notwendigkeit hierfür.

Die neu eingeführte Versuchsstrafbarkeit in § 182 Abs. 3 wird ausschließlich auf die Tathandlungen „gegen Geld“ erstreckt. Hinsichtlich der anderen Tathandlungsalternativen ist eine Versuchsstrafbarkeit weder aufgrund des Rahmenbeschlusses zwingend erforderlich noch in der Sache richtig. Denn lehnt das vermeintliche Opfer die in Aussicht gestellten sexuellen Handlungen ab, so manifestiert sich darin gerade die Fähigkeit des Opfers zu sexueller Selbstbestimmung. In diesen Fällen fehlt es folglich gerade an einer Schutz- und damit Strafbedürftigkeit.

Indem alle Tatbestände des § 182 als relatives Antragsdelikt ausgestaltet werden und in allen Fällen das Gericht die Möglichkeit erhält, von Strafe abzu- sehen, werden zusätzliche Korrekturmöglichkeiten im Bagatellbereich geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 184b StGB)

Die Streichung des Wortes „pornographisch“ in der Strafnorm zu den kinderpornographischen Schriften dient der Klarstellung. Denn für eine Strafbarkeit

nach § 184b genügt es, dass die Schrift den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hat, ohne dass es auf den pornographischen Charakter der Darstellung (also die vergrößernde Darstellung des Sexuellen unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge) ankommt, da sexuelle Handlungen mit Kindern generell verboten sind. Mit Blick auf die Schaffung eines neuen Tatbestandes der Jugendpornographie erscheint die Klarstellung im Besonderen erforderlich. Sie hebt die Unterschiedlichkeit von § 184b und § 184c auch im Gesetzestext selbst deutlich hervor.

Zu Nummer 3 (§ 184c StGB)

Eine unterschiedslose Gleichsetzung von Kinder- und Jugendpornographie ist nicht sachgerecht. Die in den Strafnormen der §§ 176 und 182 zum Ausdruck kommende Abstufung des Schutzsystems bei Kindern und Jugendlichen muss sich auch in den Normen der Pornographie widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich und sachgerecht, für den Bereich der Jugendpornographie strafrechtlich ein eigenständiges Regelungssystem zu schaffen.

Der Vorschlag beschränkt sich, mit Blick auf die Vorgaben des Rahmenbeschlusses, auf die zwingend erforderlichen Änderungen. So werden nur die Verbreitungshandlungen strafrechtlich erfasst und dies auch nur dann, wenn der Täter gewerbsmäßig, also in kommerziellem Kontext handelt. Der Schutzzweck des Darstellerschutzes ist bei jugendlichen Darstellern nur dann dem der Kinderpornographie vergleichbar, wenn die Verbreitung jugendpornographischer Schriften in kommerziellem Kontext erfolgt. Dem persönlichen Gebrauch der Abgebildeten dienende Darstellungen werden folglich nicht von § 184b erfasst.

Der Besitz bzw. das Unternehmen der Besitzverschaffung wird im Bereich jugendpornographischer Schriften aus der Strafbarkeit ausgeklammert. Anderenfalls würde der – bisher straflose – Besitz dieser Schriften mit Inkrafttreten des Gesetzes kriminalisiert, ohne dass es hierfür einer neuen Tathandlung bedürfte. Zudem besteht mit Blick auf das Schutzgut ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften: Nur bei ersteren geht mit dem Besitz der Schrift eine Unrechtsvertiefung aus dem vorangegangenen sexuellen Missbrauch einher.

Darüber hinaus ist der Strafraum im Bereich der Jugendpornographie durchgängig niedriger als bei kinderpornographischen Schriften. Dies ist vom Unrechtsgehalt der Tat her geboten und auch mit Blick auf den Rahmenbeschluss möglich.

Absatz 2 fordert als objektive Bedingung der Strafbarkeit, dass die Schrift ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, also reale sexuelle Handlungen Jugendlicher zum Gegenstand hat. Scheinminderjährige, also volljährige Personen, die lediglich als minderjährig erscheinen, werden somit von der Strafnorm insgesamt nicht erfasst. Dies ist auch sachgerecht, denn bei Scheinjugendlichen ist weder der Schutzzweck des (mittelbaren) Darstellerschutzes noch der Schutzzweck der Nachahmungsgefahr betroffen. Auch der Rahmenbeschluss sieht hinsichtlich sog. Scheinjugendlicher eine solche vollumfängliche Ausnahmemöglichkeit vor. Darüber hinaus schließt Absatz 2 auch rein virtuelle, fiktionale Darstellungen Jugendlicher aus dem Anwendungsbereich des § 184c aus. Auch in Fällen nichtwirklicher Darstellungen Jugendlicher ist weder der Schutzzweck des mittelbaren Darstellerschutzes noch der der Nachahmungsgefahr betroffen.

